

## **2. Änderungssatzung zur Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 16.05.2024 in der zurzeit geltenden Fassung und aufgrund §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer erlassen.

### **Artikel 1 Änderungen**

Die Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung) laut Beschlussfassung vom 12.12.2022 (BV-V/07/0678) in der Fassung der 1. Änderungssatzung laut Beschlussfassung vom 27.03.2023 (BV-V/07/0744) wird wie folgt geändert.

§ 4 wird wie folgt neu gefasst.

#### **§ 4 Bemessungsgrundlage**

Die Anzahl der Übernachtungen je Beherbergungsgast stellt die Bemessungsgrundlage dar.

§ 5 wird wie folgt neu gefasst.

#### **§ 5 Steuersatz**

Der Steuersatz beträgt pro Übernachtung 3,00 EUR.

In § 7 wird der folgende Punkt 4. ergänzt.

4. alle Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst.

## § 9 Besteuerungsverfahren

(1) Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Absatz 3 ist verpflichtet, der Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Erklärung der Bemessungsgrundlage nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck unter Angabe der Gesamtzahl der Übernachtungen, die steuerbefreit sind, abzugeben.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung) tritt zum 01.10.2025 in Kraft.

Greifswald, den **10. 12. 2024**

  
Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Änderungssatzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den **10. 12. 2024**

  
Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister



(Diese Änderungssatzung wurde am **10. Dez. 2024** öffentlich bekannt gemacht.)